

In den beiden letzten Fällen bleibt übrigens das §. 16. der Oberappellationsgerichtsordnung bestimmte, §§. 5. und 6. des gegenwärtigen Gesetzes berührte Recht des Oberappellaten unter der Voraussetzung, daß nur zwei aber gleichförmige Erkenntnisse vorliegen, vorbehalten.

## 9.

Die bisher mißbräuchlich vorgekommenen Eventualappellationen gegen Erkenntnisse oder Verfügungen, welche noch gar nicht eristirt geworden sind, für den Fall, daß sie gegen den Wunsch einer Partei ausfallen sollten, wodurch der Instanzenzug beeinträchtigt wird, werden hierdurch ausdrücklich verboten. Die Untergerichte haben sich durch dergleichen regelwidrige Berufungen in ihrer Rechtspflege nicht hindern zu lassen, noch darauf zu berichten, sondern ordnungsmäßig erst selbst zu erkennen oder zu verfügen, und nur dann, wenn hierauf Berufung eingelegt wird, Bericht zu erstatten.

In Fällen dringender Eile hat der Unterrichter gleich bei Ertheilung seiner Resolution einen Termin zum Abgange seines Berichts auf die eventuell eingelegte Appellation anzusetzen.

## 10.

In Criminalsachen findet eine Versendung der Acten nach ausdretigem Erkenntniß nicht Statt. Die Landesregierung hat regelmäßig das erste Erkenntniß zu sprechen und es sind daher die spruchreifen Acten von den Untersuchungsbehörden mittelst kurzen Berichts einzusenden.

Das abgefaßte Erkenntniß nebst den Acten läßt die Regierung dem Untersuchungsgerichte zur Publication zugehen.

## 11.

Gegen das Erkenntniß der Landesregierung findet lediglich das Rechtsmittel der Oberberufung Statt, in soweit dieses nicht durch die Bestimmungen des §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung ausgeschlossen ist. Gegen den Ausspruch des Oberappellationsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; es benndet vielmehr bei demselben unbedingt.

## 12.

Die Regel, nach welcher das erste Erkenntniß in Untersuchungssachen von der Landesregierung abzufassen ist, soll folgende Ausnahmen leiden: